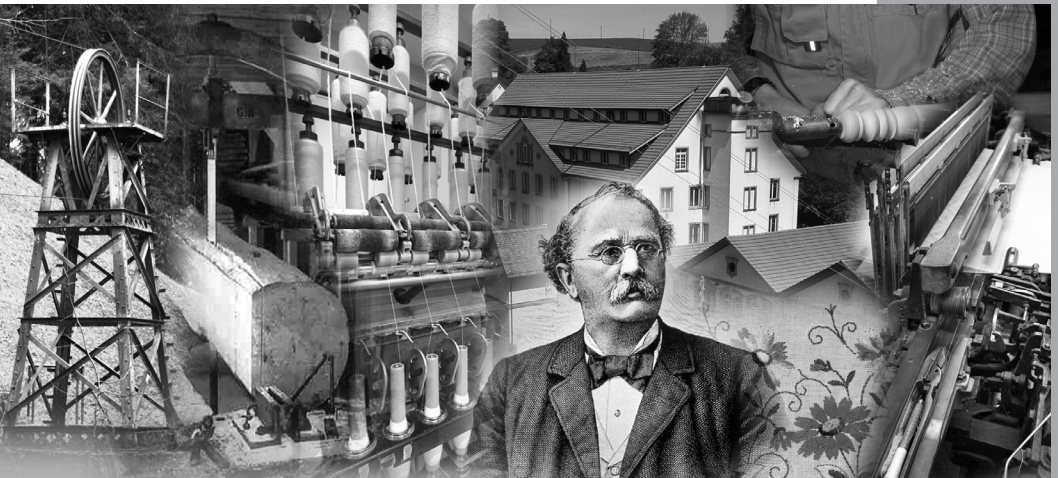


VEHI

Verein zur Erhaltung alter
Handwerks- und Industrieanlagen
im Zürcher Oberland

Statuten



Statuten (gemäss Beschluss der
Generalversammlung vom 17. Mai 2018)

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweck	3
2.	Aufgaben	3
3.	Mitgliedschaft	3
4.	Organe	4
4.1	Ordentliche Delegiertenversammlung	4
4.2	Ausserordentliche Delegiertenversammlung	4
4.3	Vorstand	5
4.4	Rechnungsrevisoren	5
5.	Finanzen	5
5.2	Rechnungslegung	5
5.3	Haftung	5
6.	Schlussbestimmungen	6
	VEHI, Organigramm (gemäss den Beschlüssen vom 17.5.2018)	7

Statuten

(gemäss Beschluss der Generalversammlung vom 17. Mai 2018)

1. Zweck

Der Verein zur Erhaltung alter Handwerks- und Industrieanlagen im Zürcher Oberland (VEHI) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in 8344 Bäretswil.

Er bezweckt die Erhaltung von ausgewählten, alten gewerblichen und industriellen Geräten, Betriebsanlagen und Bauten mit ihren Traditionen als wichtige Zeugen der Kultur des Zürcher Oberlandes und angrenzender Gebiete.

Der VEHI ist Dachorganisation zielverwandter Organisationen, welche sich dem VEHI anschliessen.

2. Aufgaben

Der VEHI verfolgt seine Ziele hauptsächlich, indem er

- die Arbeit der angeschlossenen Organisationen unterstützt und koordiniert,
- seine und die Anliegen seiner Mitglieder in der Öffentlichkeit vertritt,
- Kontakte zu Behörden, insbesondere zur Kantonalen Denkmalpflege, zu Gemeinden und zu zielverwandten Institutionen pflegt und mit diesen zusammenarbeitet,
- eine Haftpflichtversicherung für seine Mitglieder abschliesst,
- gemeinsame Aktivitäten lanciert und koordiniert sowie
- eigene Projekte und Veranstaltungen durchführt.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins sind Organisationen mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung und die Vorstandsmitglieder. Der VEHI erhebt die Mitgliederbeiträge. Amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit. Jede angeschlossene Organisation wird im VEHI durch drei Delegierte vertreten. Organisationen mit mehr als 50 Mitgliedern haben Anspruch auf einen zusätzlichen Delegierten pro 50 stimmberechtigten Mitglieder (1).

Einzelpersonen, die nicht Mitglied der angeschlossenen Vereine sind, können den VEHI als Gönner*innen unterstützen.

Einzelpersonen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind der Beitragspflicht enthoben.

Der Austritt ist für Mitglieder unter Wahrung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf das Ende eines Kalenderjahres möglich.

Ein Mitglied, das den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung ausgeschlossen werden.

4. Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die ordentliche Delegiertenversammlung,
- die ausserordentliche Delegiertenversammlung,
- der Vorstand und
- die Rechnungsrevisoren.

4.1 Ordentliche Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den Delegierten und dem Vorstand zusammen. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird vom Vorstand mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich oder per E-Mail einberufen.

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des VEHI. Sie hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung,
- Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten,
- Abnahme der Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Berichts der Rechnungsrevisoren; Entlastung des Vorstandes,
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge (2),
- Aufnahme neuer Mitglieder,
- Wahl des Präsidenten, der übrigen frei wählbaren Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren,
- Beschlussfassung über Grundsätze der Vereinstätigkeit (z.B. Mehrjahresplanung)
- Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern und
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern; diese müssen bis spätestens sieben Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich an den Vorstand eingereicht werden.

4.2 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Die Einberufung einer ausserordentlichen Delegiertenversammlung kann erfolgen:

- durch den Vorstand, durch die Revisoren oder
- zwingend auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder.

Ein entsprechendes Begehren ist dem Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich einzureichen. Die Versammlung hat spätestens sechs Wochen nach Einreichen des Begehrens stattzufinden.

4.3 Vorstand

Der Präsident und die übrigen Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand besteht aus fünf bis neun Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Jede angeschlossene Organisation ist mit ihrem Präsidenten im Vorstand vertreten. Eine Organisation darf nicht mehr als drei Vertretungen im Vorstand haben.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, leitet die Projektgruppen, besorgt die Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung und bereitet die Geschäfte für die Delegiertenversammlung vor. Der Vorstand kommuniziert nach aussen, macht die gemeinsame Werbung und erstellt den konsolidierten Jahresbericht. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf die Entschädigung effektiver Spesen.

Der Präsident oder der Vizepräsident führt mit dem Sekretär oder mit dem Kassier rechtsverbindliche Unterschrift.

4.4 Rechnungsrevisoren

Zwei Rechnungsrevisoren oder eine Revisionsstelle werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

5. Finanzen

5.1 Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bilden

- Mitgliederbeiträge,
- freiwillige Zuwendungen, Gönnerbeiträge und
- Beiträge der öffentlichen Hand.

5.2 Rechnungslegung

Der VEHI-Vorstand erstellt das Budget und entscheidet über die jährlichen Zuteilung der finanziellen Mittel an die angeschlossenen Organisationen.

Der Verein zeigt in seiner ordentlichen Jahresrechnung insbesondere den Mittelfluss von und zu den angeschlossenen Organisationen auf.

5.3 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung von Mitgliedern ist ausgeschlossen.



6. Schlussbestimmungen

Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Dritteln der an der Delegiertenversammlung anwesenden Stimmen erforderlich. Bei einer allfälligen Auflösung gehen das Vereinsvermögen sowie die Akten zur Verwaltung respektive Aufbewahrung an den Gemeinderat Bärenswil über; sie dürfen nur wieder an eine Institution mit gleichen Zielen ausgehändigt werden.

Eine Revision der Statuten kann erfolgen, wenn diese an einer Delegiertenversammlung von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 17. Mai 2018 genehmigt und treten auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

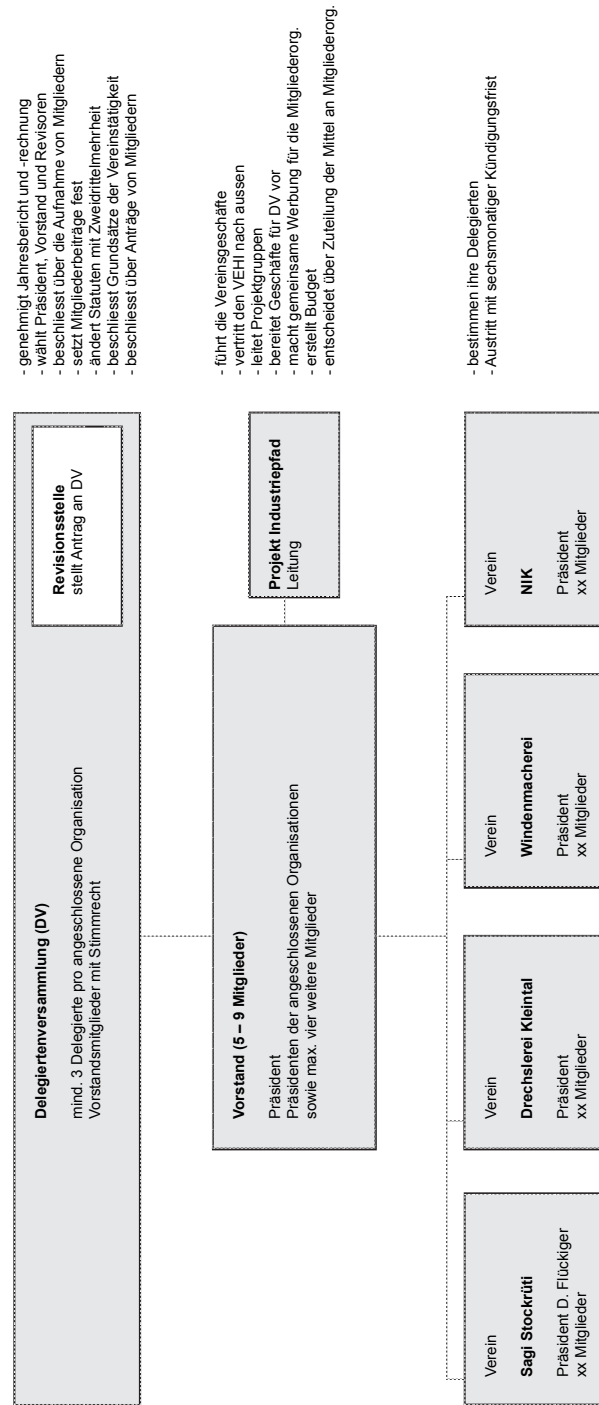
Hans-Peter Hulliger, Präsident

Hans Müller, Aktuar

- (1) Die VEHI-Organisationen bestimmen ihre Delegierten bis Ende 2018.
1 bis 49 Mitglieder: 3 Delegierte
50 bis 99 Mitglieder: 4 Delegierte etc.
- (2) Mitgliederbeitrag: Vorschlag zHv GV 2019:
CHF 250.00 pro angeschlossenen Verein
(für Haftpflichtversicherung, Werbung, Betriebsbeiträge u.a.)
- (für Haftpflichtversicherung, Werbung, Betriebsbeiträge u.a.)



VEHI, Organigramm (gemäss den Beschlüssen vom 17. Mai 2018)





Verein zur Erhaltung alter
Handwerks- und Industrieanlagen
im Zürcher Oberland
Postfach 104, 8344 Bäretswil